ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Oberes Ried – Bussardstraße, Flst. Nr. 3875“ in Balingen - Weilstetten

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.06.2017 bis 13.07.2017

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
01	**Regierungspräsidium Tübingen** Schreiben vom 06.07.2017	
01/1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
02	**Regierungspräsidium Freiburg** **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Schreiben vom 21.07.2017	
02/1	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 11.05.2016 (Az. 2511 // 16-03670) sowie Ziffer II Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan (Stand 18.04.2017) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
	<u>Schreiben vom 11.05.2016:</u> **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,** **die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine	Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden im Textteil unter den Hinweisen zur Offenlage eingearbeitet.
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, **die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Pla-nungsgebiet aus Gesteinen der Opalinuston-Formation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirt-schaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versicke-	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	rungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Versickerung Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
	Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
03	**Regionalverband Neckar Alb** Schreiben vom 29.06.2017	
03/1	Mit Schreiben vom 20.04.2016 haben wir zum o.g. Bebauungsplan eine Stellungmahne abgebeben und darin keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Zum nun vorliegenden Entwurf werden keine Bedenken oder Anregungen aus regionalplanerischer Sicht geäußert. Wir bitten um Benachrichtigung über das Ergebnis des Verfahrens.	Kenntnisnahme Der Regionalverband Neckar Alb wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
04	**Landratsamt Zollernalbkreis** Schreiben vom 11.07.2017	
04/1	**Wasser- und Bodenschutz** Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/2	**Vermessung/Flurneuordnung** Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/3	**Jugendamt** Aus dem Fachbereich Kindertagesbetreuung sind keine Einwände gegen das Vorhaben vorzubringen.	Kenntnisnahme
04/4	**Abfallwirtschaft** Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Da Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, z.B. weil keine ausreichend dimensionierte Straße oder Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Bewohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.	Kenntnisnahme Das Flurstück 3895 befindet sich direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche Bussardstraße, die in Richtung Norden in einem Wendehammer endet. Die Verkehrsfläche sowie der Wendehammer sind ausreichend dimensioniert, so dass das Flurstück an die Ver- und Entsorgung angebunden ist. Gegebenenfalls erfolgt die Ver- und Entsorgung über die Straße Oberes Ried.
04/5	**Natur und Denkmalschutz** Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden aufgrund der Neuversiegelung aber umweltrelevante Eingriffe verursacht, die aber aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach §13 BauGB nicht kompensiert werden müssen. Allerdings wird auf dem Areal ein flächenhaftes Pflanzgebot festgesetzt, welches zur Verbesserung der Umweltsituation beiträgt, was begrüßt wird.	Kenntnisnahme Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Ausweisung als Bauplatz in Innerortslage erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und unter besonderer Berücksichtigung der bereits vorhandenen Erschließung - dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.
04/6	**Artenschutz** Für diese Bebauungsplanänderung war es notwendig eine fachlich belegbare Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten zu erstellen. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Thematik ist offenbar in Form einer Relevanzprüfung erfolgt, die den Unterlagen aber nicht beigefügt wurde. Von daher kann dieser Planungsschritt aus naturschutzfachlicher Sicht nicht beurteilt oder kommentiert werden.	Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung inkl. Ortsbegehung durchgeführt. Das Ergebnis ist in der Begründung des Bebauungsplans wiedergegeben (vgl. Kap. 8.2 und 8.3). Angesichts der dort entsprechend beschriebenen, vorhandenen örtlichen Gegebenheiten bzw. naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes sowie den artspezifischen Habitatansprüchen und Erfordernissen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, bzw. es ist nicht mit einer erhebli-

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		chen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen auszugehen. Eine weitergehende Vorgabe für die formale Darstellung einer Relevanzprüfung ist der Stadtverwaltung nicht bekannt. Die Darstellung der Ergebnisse der Relevanzprüfung in der Begründung entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
	Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geäußert.	Kenntnisnahme
04/7	**Brandschutz** Unsere Stellungnahme wird nachgereicht. **Brandschutz** (Schreiben vom 17.07.2017) In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2017 wird vom Brandschutz noch folgende Stellungnahme nachgereicht: Die vorgebrachten Anregungen wurden aufgenommen.	Kenntnisnahme
05	**Polizeipräsidium Tuttlingen** Schreiben vom 27.06.2017	
05/1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Es wird gebeten, vor einer etwaigen Entscheidung zur Entwidmung/Privatisierung des Verbindungsweges (Geh- und Radweg) zur Sonnenstraße das Polizeipräsidium Tuttlingen anzuhören.	Kenntnisnahme Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Entwidmung/Privatisierung des Geh- und Radweges geplant. Das Polizeipräsidium wird vor einer Entscheidung zur Entwidmung/ Privatisierung des Geh- und Radweges zur Sonnenstraße angehört.
06	**Netze BW GmbH, Tuttlingen** Schreiben vom 04.07.2017	
06/1	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Die Stromversorgung im Plangebiet wird von den Stadtwerken Balingen durchgeführt.	Kenntnisnahme
07	**Netze BW GmbH, Stuttgart** Schreiben vom 20.06.2017	
07/1	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
08	**terranets bw GmbH** Schreiben vom 09.06.2017	
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. terranets bw 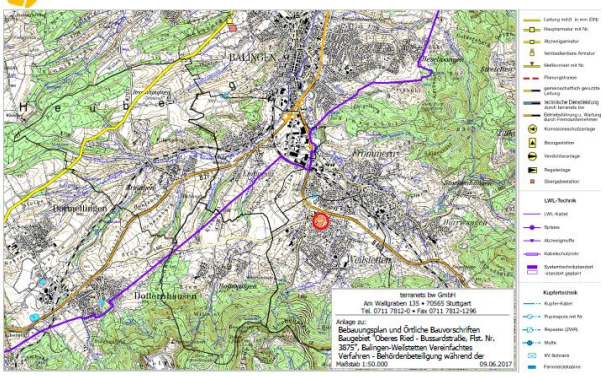 	Kenntnisnahme
09	**Unitymedia BW GmbH** Schreiben vom 30.06.2017	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme
10	**Stadtkämmerei Balingen, Abgabewesen** Schreiben vom 26.06.2017	
	"Das Grundstück wurde bisher aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan als Grünfläche/ Kinderspielplatz nicht zu Anschlussbeiträgen veranlagt. Mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung entstehen die Anschlussbeiträge erstmals und werden veranlagt. Die Bussardstraße ist endgültig hergestellt. Ein Erschließungsbeitrag kann für das Grundstück nicht mehr entstehen."	Kenntnisnahme Beitragsrecht ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und wird in einem gesonderten Verfahren geregelt. Der neu entstehende Bauplatz soll an Bauwillige verkauft werden. Im Grundstückspreis sind Erschließungsbeitrage entsprechend berücksichtigt.
11	**Amt für öffentliche Ordnung Balingen, Verkehrsbehörde** Schreiben vom 06.07.2017	
	Seitens der Verkehrsbehörde bestehen keine Bedenken. Auf die Stellungnahmen des PolPräs Tuttlingen vom 27.06.2017 wird verwiesen. Siehe unter lfd. Nr. 05.	Kenntnisnahme
12	**Tiefbauamt Balingen**	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Schreiben vom 21.06.2017	
	Auf die Stellungnahme des Tiefbauamts vom 25.04.2016 wird verwiesen.	Kenntnisnahme
	Schreiben vom 25.04.2016: Von Seiten des Tiefbauamtes gibt es keine Einwendungen. Ob das Flurstück bereits mit einem Abwasserkontrollschacht erschlossen wurde ist nicht bekannt.	

S.Stengel